

abgesandt am 20.11.15 wle

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

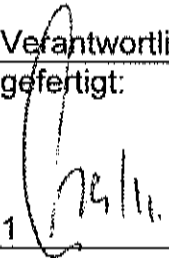
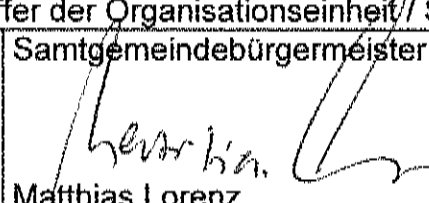
Fachbereich Bauen Wohnen Immobilien	DRUCKSACHE 071/2015
Teilbereich	
Datum 19.11.2015	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	23.11.2015			
Samtgemeinderat	30.11.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit/ Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff	zur
1 	 29 Klisch	 Matthias Lorenz		Beschlussausführung
		Beschlussausführung am	(Handzeichen)	

Tagesordnungspunkt:

Gesellschafterversammlung 2015 der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH am 15.12.2015; Weisungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat fasst folgende Weisungsbeschlüsse:

Feststellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015, GV-Nr. 01/02/15

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

Das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015 wird genehmigt.

Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 2 Gegenstand des Unternehmens, § 4 Stammkapital) GV 02/02/15

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird in Form einer Barkapitalerhöhung von 25.000,- € um 225.000,- € nominal auf 250.000,- € erhöht.**

Im Rahmen der Kapitalerhöhung werden keine neuen Geschäftsanteile ausgegeben, sondern die bestehenden Geschäftsanteile wie folgt aufgestockt:

- der Geschäftsanteil Nr. 1 der Stadtwerke Königslutter GmbH von 8.109,00 € um 72.981,00 € auf 81.090,00 €,
- der Geschäftsanteil Nr. 2 der Samtgemeinde Nord-Elm von 3.927,00 € um 35.343,00 € auf 39.270,00 €,
- der Geschäftsanteil Nr. 3 der Gemeinde Mariental von 714,00 € um 6.426,00 € auf 7.140,00 €
- der Geschäftsanteil Nr. 4 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von 12.250,00 € um 110.250,00 € auf 122.500,00 €.

Die Aufstockung der Geschäftsanteile erfolgt zum Nennbetrag. Die vorstehenden Erhöhungsbeträge sind bis zum 23. Dezember 2015 in voller Höhe in bar zu erbringen.

- 2. Zur Übernahme des erhöhten Stammkapitals werden zugelassen:**

- die Stadtwerke Königslutter GmbH hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 8.109,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1) mit einem Erhöhungsbetrag von 72.981,00 €,
- die Samtgemeinde Nord-Elm hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 3.927,00 € (Geschäftsanteil Nr. 2) mit einem Erhöhungsbetrag von 35.343,00 €,
- die Gemeinde Mariental hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 714,00 € (Geschäftsanteil Nr. 3) mit einem Erhöhungsbetrag von 6.426,00 €,
- die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 12.250,00 € (Geschäftsanteil Nr. 4) mit einem Erhöhungsbetrag von 110.250,00 €.

- 3. § 4 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:**

„ § 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 €“

- 4. § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie den Vertrieb und die Verpachtung von Anlagen zur Energieerzeugung und Energieverteilung innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die

ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen.“

Bildung einer Kapitalrücklage, GV Nr. 03/02/15

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

- 1. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 367.500,00 (in Worten: Euro dreihundertsiebenundsechzigtausendfünfhundert) an die Gesellschaft leisten.**
- 2. Die Stadtwerke Königslutter GmbH wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 243.270,00 (in Worten: Euro zweihundertdreißigtausendzweihundertsiebenzig) an die Gesellschaft leisten.**
- 3. Die Samtgemeinde Nord-Elm wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 117.810,00 (in Worten: Euro einhundertsechszehntausendachtundachtzig) an die Gesellschaft leisten.**
- 4. Die Gemeinde Mariental wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 21.420,00 (in Worten: Euro einundzwanzigtausendvierhundertzwanzig) an die Gesellschaft leisten.**
- 5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH wird angewiesen, diese Einlagen in Höhe von insgesamt EUR 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend) gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH einzustellen.**

Anlagen:

**Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015
Beschluss-Vorlagen der SWEL für die Sitzung
Synopse Gesellschaftsvertrag SWEL**

Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH • PF 13 50 • 38152 Königslutter am Elm

per Mail an
die Gesellschafter
der Stadtwerke Elm-Lappwald

Ihre Nachricht / Zeichen

Unser Zeichen
GK

Bearbeiter/in
Andrea Pohl

Telefon 0531-3832199

Telefax 0531-3832589

E-Mail andrea.pohl@stadtwerke-elm-lappwald.de

Seite 1/2

Datum

12.11.2015

Sitzung der Gesellschafterversammlung am 15.12.2015

Sehr geehrte Herren,

zur zweiten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH im Jahr 2015 laden wir Sie recht herzlich für

Dienstag, 15.12.2015

um 18.15 Uhr

in das Sitzungszimmer ‚Heimatsstube‘ der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V., An der Burg 3 in 38378 Warberg ein. Die Tagesordnungspunkte 2 – Änderung des Gesellschaftsvertrages und ggfs. 3 – Bildung einer Kapitalrücklage werden von dem Notar, Herr Dr. Philipp Sticherling beurkundet.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Feststellung des Protokolls der
Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015 | Beschluss-Vorlage Nr. GV 01/02/15 |
| 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages
(§ 2 Gegenstand des Unternehmens, § 4 Stammkapital) | Beschluss-Vorlage Nr. GV 02/02/15 |
| 3. Bildung einer Kapitalrücklage | Beschluss-Vorlage Nr. GV 03/02/15 |
| 4. Verschiedenes | |

Firmenanschrift:

Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
Marktstraße 18
38154 Königslutter am Elm
www.stadtwerke-elm-lappwald.de

Registergericht: Braunschweig, HRB 203278
Steuer-Nr. 28/202/01088

Bankverbindungen:
Volksbank Helmstedt eG, BLZ 271 900 82
Konto-Nr. 102 962 200
IBAN: DE 25 2719 0082 0102 9622 00
BIC SWIFT: GENODEF1HMS

Nord/LB, BLZ 250 500 00
Konto-Nr. 199 857 806
IBAN: DE 82 2505 0000 0199 8578 06
BIC SWIFT: NOLADE2HXXX

Geschäftsführung:

Christian Seldenkranz
Marcus Diekmann

Aufsichtsratsvorsitzender:
Alexander Hoppe

Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH • PF 13 50 • 38152 Königsutter am Elm

per Mail an
die Gesellschafter
der Stadtwerke Elm-Lappwald

Ihre Nachricht / Zeichen

Unser Zeichen
GK

Bearbeiter/in
Andrea Pohl

Telefon 0531-3832189

Telefax 0531-3832589

E-Mail andrea.pohl@stadtwerke-elm-lappwald.de

Seite 1/2

Datum

12.11.2015

Sitzung der Gesellschafterversammlung am 15.12.2015

Sehr geehrte Herren,

zur zweiten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH im Jahr 2015 laden wir Sie recht herzlich für

Dienstag, 15.12.2015

um 18.15 Uhr

in das Sitzungszimmer ‚Heimatsstube‘ der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V., An der Burg 3 in 38378 Warberg ein. Die Tagesordnungspunkte 2 – Änderung des Gesellschaftsvertrages und ggfs. 3 – Bildung einer Kapitalrücklage werden von dem Notar, Herr Dr. Philipp Sticherling beurkundet.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Feststellung des Protokolls der
Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015 | Beschluss-Vorlage Nr. GV 01/02/15 |
| 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages
(§ 2 Gegenstand des Unternehmens, § 4 Stammkapital) | Beschluss-Vorlage Nr. GV 02/02/15 |
| 3. Bildung einer Kapitalrücklage | Beschluss-Vorlage Nr. GV 03/02/15 |
| 4. Verschiedenes | |

Firmenanschrift:

Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
Marktstraße 18
38154 Königsutter am Elm
www.stadtwerke-elm-lappwald.de

Registergericht: Braunschweig, HRB 203278
Steuer-Nr. 28/202/01088

Bankverbindungen:
Volksbank Heimstedt eG, BLZ 271 900 82
Konto-Nr. 102 962 200
IBAN: DE 25 2719 0082 0102 9622 00
BIC SWIFT: GENODEF1HMS

Nord/LB, BLZ 250 500 00
Konto-Nr. 199 857 808
IBAN: DE 82 2505 0600 0199 8578 06
BIC SWIFT: NOLADE2HXXX

Geschäftsführung:

Christian Seldenkranz
Marcus Diekmann

Aufsichtsratsvorsitzender:
Alexander Hoppe

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH

Beschluss-Vorlage für die Sitzung am 15. Dezember 2015

GV Nr. 01/02/15

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

Das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015 wird genehmigt.

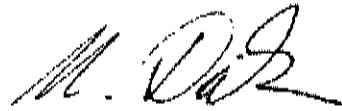
Vortrag:

Das Protokoll über die erste Sitzung der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2015 wurde am 12.11.2015 ausgefertigt und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterschrieben.

Königslutter am Elm, 12.11.2015



Christian Seidenkranz



Marcus Diekmann

Gesellschafterversammlung

Beschlussprotokoll

der 1. Gesellschafterversammlung 2015 der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH

Ort: Königsutter am Elm, Stadtwerke Königsutter, Wallstraße, 21

Datum 16.06.2015

Zeit: 11.00 – 11.17 Uhr

Anwesend

die Vertreter der Gesellschaften

Herr Anfang	für BS ENERGY
Herr Lorenz	für die Samtgemeinde Nord-Elm
Herr Hoppe	für die Stadtwerke Königsutter GmbH
Herr Bartsch	für die Gemeinde Mariental

die Geschäftsführung

Herr Diekmann	Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH
Herr Seidenkranz	Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH

als Gäste

Herr Rietz

Protokollführung

Frau Pohl

Tagesordnung:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 | Beschluss-Vorlage Nr. GV 01/01/15 |
| 2. Entlastung der Geschäftsführung für das
Geschäftsjahr 2014 | Beschluss-Vorlage Nr. GV 02/01/15 |
| 3. Entlastung des Aufsichtsrates für das
Geschäftsjahr 2014 | Beschluss-Vorlage Nr. GV 03/01/15 |
| 4. Verschiedenes | |

Herr Hoppe begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest.

TOP 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Die Gesellschafterversammlung genehmigt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in Form der Beschluss-Vorlage GV Nr. 01/01/15.

TOP 2: Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014

Die Gesellschafterversammlung erteilt den Geschäftsführern Christian Seidenkranz und Marcus Diekmann einstimmig die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 in Form der Beschluss-Vorlage GV Nr. 02/01/15.

TOP 3: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014

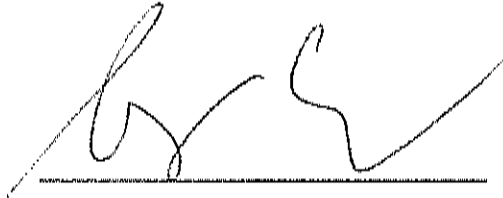
Die Gesellschafterversammlung erteilt den Mitgliedern des Aufsichtsrates einstimmig die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 in Form der Beschluss-Vorlage GV Nr. 03/01/15.

TOP 4: Verschiedenes

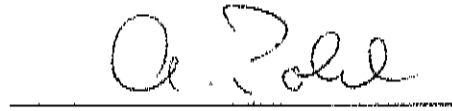
Es gab keine weiteren Themen.

Herr Hoppe dankt allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 11.17 Uhr.

Königsutter am Elm, 12. November 2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a checkmark-like flourish.

Alexander Hoppe
(Vorsitz)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pohl' in a cursive script.

Andrea Pohl
(Protokoll)

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH

Beschluss-Vorlage für die Sitzung am 15. Dezember 2015

GV Nr. 02/02/15

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird in Form einer Barkapitalerhöhung von 25.000,- € um 225.000,- € nominal auf 250.000,- € erhöht.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung werden keine neuen Geschäftsanteile ausgegeben, sondern die bestehenden Geschäftsanteile wie folgt aufgestockt:

- der Geschäftsanteil Nr. 1 der Stadtwerke Königslutter GmbH von 8.109,00 € um 72.981,00 € auf 81.090,00 €,
- der Geschäftsanteil Nr. 2 der Samtgemeinde Nord-Elm von 3.927,00 € um 35.343,00 € auf 39.270,00 €,
- der Geschäftsanteil Nr. 3 der Gemeinde Mariental von 714,00 € um 6.426,00 € auf 7.140,00 €
- der Geschäftsanteil Nr. 4 der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG von 12.250,00 € um 110.250,00 € auf 122.500,00 €.

Die Aufstockung der Geschäftsanteile erfolgt zum Nennbetrag. Die vorstehenden Erhöhungsbeträge sind bis zum 23. Dezember 2015 in voller Höhe in bar zu erbringen.

2. Zur Übernahme des erhöhten Stammkapitals werden zugelassen:

- die Stadtwerke Königslutter GmbH hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 8.109,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1) mit einem Erhöhungsbetrag von 72.981,00 €,
- die Samtgemeinde Nord-Elm hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 3.927,00 € (Geschäftsanteil Nr. 2) mit einem Erhöhungsbetrag von 35.343,00 €,
- die Gemeinde Mariental hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 714,00 € (Geschäftsanteil Nr. 3) mit einem Erhöhungsbetrag von 6.426,00 €,
- die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG hinsichtlich ihres Geschäftsanteils mit dem Nennbetrag von 12.250,00 € (Geschäftsanteil Nr. 4) mit einem Erhöhungsbetrag von 110.250,00 €.

3. § 4 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 €“

4. § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie den Vertrieb und die Verpachtung von Anlagen zur Energieerzeugung und

Energieverteilung innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen."

Vortrag:

Im Rahmen des Erwerbs des Gasnetzes in der Samtgemeinde Nord-Elm ist eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erforderlich. Diese zieht eine entsprechende Änderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages nach sich.

Die bisher in § 4 enthaltenen Ausführungen zu den Stammeinlagen, die für die Gründung der Gesellschaft zwingend anzugeben waren, sind nunmehr überflüssig. Diese Angaben sind der Gesellschafterliste zu entnehmen, die an das Registergericht zu melden ist.

Wie bereits in vorangegangenen Aufsichtsratsitzungen berichtet, beabsichtigt die SWEL zukünftig das Geschäft des Vertriebs und der Verpachtung von Photovoltaikanlagen aufzubauen. Darüber hinaus ist es zukünftig denkbar, auch andere Anlagen zur Energieerzeugung und/oder Energieverteilung einzubeziehen.

Diese Tätigkeiten lassen sich zwar aus § 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages als Gesellschaftszweck ableiten, zur Klarstellung soll jedoch eine entsprechende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Der Verkauf bzw. die Verpachtung von Photovoltaikanlagen führt zu einer langfristigen Kundenbindung und unterstützt damit den Vertrieb von Energie.

Die vorgesehen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind in Anlage 1 in einer Synopse dargestellt.

Die Beschlussfassungen zu den oben genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind formbedürftig und müssen notariell beurkundet werden. Daher wurden die Beschlüsse durch den beauftragten Notar vorbereitet und von diesem im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 15.12.2015 beurkundet.

Mit dem Landkreis Helmstedt wurde abgestimmt, den Vollzug der Änderung im Nachgang durch Übersendung der geänderten Fassung des Gesellschaftsvertrages an die Kommunalaufsicht zu melden.

Königsutter am Elm, 12.11.2015



Christian Seidenkranz



Marcus Diekmann

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH

Beschluss-Vorlage für die Sitzung am 15. Dezember 2015

GV Nr. 03/02/15

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

1. Die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 367.500,00 (in Worten: Euro dreihundertsiebenundsechzigtausendfünfhundert) an die Gesellschaft leisten.
2. Die Stadtwerke Königslutter GmbH wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 243.270,00 (in Worten: Euro zweihundertdreißigtausendzweihundertsiebenzig) an die Gesellschaft leisten.
3. Die Samtgemeinde Nord-Elm wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 117.810,00 (in Worten: Euro einhundertsiebzehntausendachtundachtzig) an die Gesellschaft leisten.
4. Die Gemeinde Mariental wird bis zum 23.12.2015 eine Bareinlage in Höhe von EUR 21.420,00 (in Worten: Euro einundzwanzigtausendvierhundertzwanzig) an die Gesellschaft leisten.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH wird angewiesen, diese Einlagen in Höhe von insgesamt EUR 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend) gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH einzustellen.

Vortrag:

Nachdem die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH die Gaskonzession in der Samtgemeinde Nord-Elm erhalten hat, wird nach den nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionär das Eigentum am Gasnetz Zug um Zug gegen die Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 2.600.000,- zum 01.01.2016 an die Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH übergehen.

Für die Finanzierung ist neben der Aufnahme eines Bankdarlehens eine Kapitalzuführung durch die Gesellschafter in Höhe von insgesamt EUR 975.000,- erforderlich.

Die Gesellschafter haben mitgeteilt, das benötigte Kapital zum einen durch eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage sowie durch eine Erhöhung des eingetragenen Stammkapitals zuzuführen. Dabei beteiligen sich die Gesellschafter jeweils im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile an der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH.

Zur Zeit wird noch mit dem beauftragten Notar geklärt, ob dieser Beschluss ebenfalls notariell beurkundet werden muss. Sofern dies der Fall ist, würde auch hier der Notar den Beschlusstext vorbereiten und den Beschluss im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 15.12.2015 beurkunden.

Königslutter am Elm, 12.11.2015



Christian Seidenkranz



Marcus Diekmann

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011		1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz
1. Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königsutter am Elm.	1. Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königsutter am Elm.	1. Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königsutter am Elm.	1. Die Gesellschaft führt die Firma: Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Königsutter am Elm.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Versorgungsnetzen in dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. 2. Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation innerhalb des Gebietes der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental.	1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Versorgungsnetzen in dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. 2. Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen.	1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Versorgungsnetzen in dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. 2. Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie den Vertrieb und die Verpachtung von Anlagen zur Energieerzeugung und Energieverteilung innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen.	1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von Versorgungsnetzen in dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. 2. Der Gesellschaftszweck erstreckt sich auch auf Aufgaben der Erzeugung von und Versorgung mit Energie, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie den Vertrieb und die Verpachtung von Anlagen zur Energieerzeugung und Energieverteilung innerhalb des Landkreises Helmstedt. Es können zudem Abnahmestellen außerhalb des Landkreises Helmstedt mit Energie versorgt werden, wenn es sich dabei um Abnahmestellen von Kunden handelt, die ebenfalls über Abnahmestellen im Landkreis Helmstedt verfügen.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011		1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
3.	Aufgaben des Unternehmens sind ferner die Unterhaltung und der Betrieb von städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie die Verwaltung städtischen Vermögens.	3. Aufgaben des Unternehmens sind ferner die Unterhaltung und der Betrieb von städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie die Verwaltung städtischen Vermögens.	3. Aufgaben des Unternehmens sind ferner die Unterhaltung und der Betrieb von städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie die Verwaltung städtischen Vermögens.
4.	Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr		§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
1.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.	1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.	1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragejahres.	2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragejahres.	2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragejahres.
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Eigenkapital		§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Eigenkapital	§ 4 Stammkapital
1.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 €
2.	Hievon übernehmen	2. Hievon übernehmen	

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
Ursprungsfassung vom 01.11.2011			
- die Stadtwerke Königsfluter GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 8.109,00 €, - die Samtgemeinde Nord-Elm eine Stammeinlage in Höhe von 3.927,00 €, - die Gemeinde Mariental eine Stammeinlage in Höhe von 714,00 € und - die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig, eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 €.	- die Stadtwerke Königsfluter GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 8.109,00 €, - die Samtgemeinde Nord-Elm eine Stammeinlage in Höhe von 3.927,00 €, - die Gemeinde Mariental eine Stammeinlage in Höhe von 714,00 € und - die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, Braunschweig, eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 €.		
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.	4. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.		
§ 5 Gesellschaftsorgane	§ 5 Gesellschaftsorgane	§ 5 Gesellschaftsorgane	§ 5 Gesellschaftsorgane
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Geschäftsführer, b) die Gesellschafterversammlung, c) der Aufsichtsrat.	a) die Geschäftsführer, b) die Gesellschafterversammlung, c) der Aufsichtsrat.	a) die Geschäftsführer, b) die Gesellschafterversammlung, c) der Aufsichtsrat.	a) die Geschäftsführer, b) die Gesellschafterversammlung, c) der Aufsichtsrat.
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.	2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.	2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.	2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer	3. Hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer	3. Hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer	3. Hat die Gesellschaft zwei oder mehr Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.	oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.	oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreien, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.	4. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreien, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.	4. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihn von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreien, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
5. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so regelt sich die Geschäftsverteilung nach einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.	5. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so regelt sich die Geschäftsverteilung nach einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.	5. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so regelt sich die Geschäftsverteilung nach einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
§ 7 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung	§ 7 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung	§ 7 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung
1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Alle Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zur Versammlung zu	3. Alle Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zur Versammlung zu	3. Alle Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zur Versammlung zu

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011		1. Änderung vom 19.06.2014		2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015	
laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.	laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.	laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.	laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.	laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.	laden. Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Auf Form und Frist der Gesellschafterladung kann durch einvernehmlichen Beschluss verzichtet werden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.	5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.	5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.	5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.	5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.	5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unverzüglich zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.	6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder Email gefasst werden, soweit nicht ein Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren in Textform

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
widerspricht.	widerspricht.	widerspricht.
2. Maßgebend für die Höhe des Stimmrechts sind die Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	2. Maßgebend für die Höhe des Stimmrechts sind die Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	2. Maßgebend für die Höhe des Stimmrechts sind die Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.	3. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.	3. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses,	4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses,	4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses,

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011		1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
b) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,	b) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,	b) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,	b) Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,
c) Bestellung des Abschlussprüfers,	c) Bestellung des Abschlussprüfers,	c) Bestellung des Abschlussprüfers,	c) Bestellung des Abschlussprüfers,
d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.	d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.	d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.	d) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.	5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.	5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.	5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden.
6. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	6. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	6. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	6. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
1. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - der Bürgermeister der Stadt Königslutter am	1. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - der Bürgermeister der Stadt Königslutter am	1. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - der Bürgermeister der Stadt Königslutter am	1. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: - der Bürgermeister der Stadt Königslutter am

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
Elm sowie 3 weitere von der Stadt Königslutter am Elm zu entsendende Mitglieder, - der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie 2 weitere von der Samtgemeinde Nord-Elm zu entsendende Mitglieder, - der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental sowie 1 weiteres von der Gemeinde Mariental zu entsendendes Mitglied sowie - 8 von der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG zu entsendende Mitglieder.	Elm sowie 3 weitere von der Stadt Königslutter am Elm zu entsendende Mitglieder, - der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie 2 weitere von der Samtgemeinde Nord-Elm zu entsendende Mitglieder, - der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental sowie 1 weiteres von der Gemeinde Mariental zu entsendendes Mitglied sowie - 8 von der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG zu entsendende Mitglieder.	Elm sowie 3 weitere von der Stadt Königslutter am Elm zu entsendende Mitglieder, - der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm sowie 2 weitere von der Samtgemeinde Nord-Elm zu entsendende Mitglieder, - der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental sowie 1 weiteres von der Gemeinde Mariental zu entsendendes Mitglied sowie - 8 von der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG zu entsendende Mitglieder.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental entsandt werden, endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental. Diese Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Neuentsendung der Folgemitglieder durch die Stadt Königslutter am Elm / die Samtgemeinde Nord-Elm / die Gemeinde Mariental weiter.	2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental entsandt werden, endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental. Diese Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Neuentsendung der Folgemitglieder durch die Stadt Königslutter am Elm / die Samtgemeinde Nord-Elm / die Gemeinde Mariental weiter.	2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die durch die Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental entsandt werden, endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Königslutter am Elm / der Samtgemeinde Nord-Elm / der Gemeinde Mariental. Diese Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Neuentsendung der Folgemitglieder durch die Stadt Königslutter am Elm / die Samtgemeinde Nord-Elm / die Gemeinde Mariental weiter.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. 4. Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist mit dem Widerruf der Entsendung eine Neuentsendung durch den Entscheidungsberechtigten vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen, die für die Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat bestimmend waren, in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes nicht mehr vor, so bestimmt der Entscheidungsberechtigte unverzüglich dessen Abberufung und entsendet einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.	3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. 4. Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist mit dem Widerruf der Entsendung eine Neuentsendung durch den Entscheidungsberechtigten vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen, die für die Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat bestimmend waren, in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes nicht mehr vor, so bestimmt der Entscheidungsberechtigte unverzüglich dessen Abberufung und entsendet einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.	3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. 4. Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist mit dem Widerruf der Entsendung eine Neuentsendung durch den Entscheidungsberechtigten vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen, die für die Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat bestimmend waren, in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes nicht mehr vor, so bestimmt der Entscheidungsberechtigte unverzüglich dessen Abberufung und entsendet einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
§ 10 Aufsichtsratsvorsitz	§ 10 Aufsichtsratsvorsitz	§ 10 Aufsichtsratsvorsitz
1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist stets abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm oder der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental. Die Stadt Königslutter am Elm, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Gemeinde Mariental verständigen sich auf einen	1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist stets abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm oder der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental. Die Stadt Königslutter am Elm, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Gemeinde Mariental verständigen sich auf einen	1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist stets abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm oder der Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental. Die Stadt Königslutter am Elm, die Samtgemeinde Nord-Elm und die Gemeinde Mariental verständigen sich auf einen

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
turnusmäßigen Wechsel und eine Reihenfolge bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden.	turnusmäßigen Wechsel und eine Reihenfolge bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden.	turnusmäßigen Wechsel und eine Reihenfolge bei der Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH“ abgegeben.	3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH“ abgegeben.	3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH“ abgegeben.
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates
1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein und leiten die Aufsichtsratssitzungen. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählen die in der Aufsichtsratsitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt.	1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein und leiten die Aufsichtsratssitzungen. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählen die in der Aufsichtsratsitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt.	1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein und leiten die Aufsichtsratssitzungen. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählen die in der Aufsichtsratsitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrnimmt.
2. Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2	2. Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2	2. Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.	Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.	Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.	3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.	3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.	4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.	4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich mit einer	5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich mit einer	5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich mit einer
Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.	Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.	Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Vertreter der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden. Weisungen des Aufsichtsrates gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat. Die Braunschweiger Versorgungsgesellschaft & Co. KG, verpflichtet sich, einem Weisungsbegehren der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat zuzustimmen, um die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit herbeizuführen, wenn - unmittelbare Belange der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental betroffen sind und - die Ziele der Gesellschaft durch die Weisung nicht gefährdet werden und - eine nennenswerte negative Ergebniswirksamkeit nicht erwartet werden kann.	6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Vertreter der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden. Weisungen des Aufsichtsrates gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat. Die Braunschweiger Versorgungsgesellschaft & Co. KG, verpflichtet sich, einem Weisungsbegehren der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat zuzustimmen, um die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit herbeizuführen, wenn - unmittelbare Belange der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental betroffen sind und - die Ziele der Gesellschaft durch die Weisung nicht gefährdet werden und - eine nennenswerte negative Ergebniswirksamkeit nicht erwartet werden kann.	6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung können die Stimmen der Vertreter der Stadtwerke Königslutter GmbH, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat - zur Sicherung des kommunalen Einflusses in der Gesellschaft - nur einheitlich abgegeben werden. Weisungen des Aufsichtsrates gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen im Aufsichtsrat. Die Braunschweiger Versorgungsgesellschaft & Co. KG, verpflichtet sich, einem Weisungsbegehren der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental im Aufsichtsrat zuzustimmen, um die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit herbeizuführen, wenn - unmittelbare Belange der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental betroffen sind und - die Ziele der Gesellschaft durch die Weisung nicht gefährdet werden und - eine nennenswerte negative Ergebniswirksamkeit nicht erwartet werden kann.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, Beschlüsse auch durch die Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen oder Erklärungen per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit 8. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zur Festsetzung der Tarife für die Grundversorgung. Dabei ist diese Zustimmung zu erteilen, soweit	7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, Beschlüsse auch durch die Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen oder Erklärungen per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit 8. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zur Festsetzung der Tarife für die Grundversorgung. Dabei ist diese Zustimmung zu erteilen, soweit	7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, Beschlüsse auch durch die Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen oder Erklärungen per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Über jeden außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von dem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern abschriftlich zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit 8. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zur Festsetzung der Tarife für die Grundversorgung. Dabei ist diese Zustimmung zu erteilen, soweit

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
die Geschäftsführung den Nachweis erbringt, dass eine Erhöhung oder Absenkung alleine auf geänderten Bezugskonditionen beruht. Dabei werden Änderungen im Netznutzungsentgelt, Steuern, Umlagen (EEG und KWKG) und Abgaben entsprechend berücksichtigt. 9. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.	die Geschäftsführung den Nachweis erbringt, dass eine Erhöhung oder Absenkung alleine auf geänderten Bezugskonditionen beruht. Dabei werden Änderungen im Netznutzungsentgelt, Steuern, Umlagen (EEG und KWKG) und Abgaben entsprechend berücksichtigt. 9. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.	die Geschäftsführung den Nachweis erbringt, dass eine Erhöhung oder Absenkung alleine auf geänderten Bezugskonditionen beruht. Dabei werden Änderungen im Netznutzungsentgelt, Steuern, Umlagen (EEG und KWKG) und Abgaben entsprechend berücksichtigt. 9. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
§ 12 Geschäftsordnung	§ 12 Geschäftsordnung	§ 12 Geschäftsordnung
1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in seiner Geschäftsordnung festsetzen. Der Geschäftsführung ist diese Geschäftsordnung bekannt zu geben. 2. Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen, der Fachkenntnisse der jeweiligen Ämter der Stadt Königsfluter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental bedienen.	1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in seiner Geschäftsordnung festsetzen. Der Geschäftsführung ist diese Geschäftsordnung bekannt zu geben. 2. Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen, der Fachkenntnisse der jeweiligen Ämter der Stadt Königsfluter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental bedienen.	1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in seiner Geschäftsordnung festsetzen. Der Geschäftsführung ist diese Geschäftsordnung bekannt zu geben. 2. Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegen, der Fachkenntnisse der jeweiligen Ämter der Stadt Königsfluter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental bedienen.
§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung	§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung	§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
1. Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: a) Übernahme neuer Aufgaben, b) Wirtschaftsplan, c) Festsetzung und Änderung der Tarife für die Grundversorgung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, d) Abschluss von Konzessionsverträgen, e) Erwerb oder Inbesitznahme von Versorgungsnetzen f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird, g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen, h) Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder das entsprechende	1. Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: a) Übernahme neuer Aufgaben, b) Wirtschaftsplan, c) Festsetzung und Änderung der Tarife für die Grundversorgung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, d) Abschluss von Konzessionsverträgen, e) Erwerb oder Inbesitznahme von Versorgungsnetzen f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird, g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen, h) Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder das entsprechende	1. Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: a) Übernahme neuer Aufgaben, b) Wirtschaftsplan, c) Festsetzung und Änderung der Tarife für die Grundversorgung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, d) Abschluss von Konzessionsverträgen, e) Erwerb oder Inbesitznahme von Versorgungsnetzen f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird, g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen, h) Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in den Aufsichtsrat oder das entsprechende

Gesellschaftsvertrag der Stadwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
Organ eines Beteiligungsunternehmens,	Organ eines Beteiligungsunternehmens,	Organ eines Beteiligungsunternehmens,
i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,	i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,	i) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,	j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,	j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
k) Verzicht auf Forderungen und freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,	k) Verzicht auf Forderungen und freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,	k) Verzicht auf Forderungen und freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,	l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,	l) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,
m) Abschluss von Vergleichen, soweit der Betrag des Nachgebens im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,	m) Abschluss von Vergleichen, soweit der Betrag des Nachgebens im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,	m) Abschluss von Vergleichen, soweit der Betrag des Nachgebens im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Wert übersteigt,

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
n) Dienstverträge der Prokuristen, o) Erteilung und Widerruf von Prokuren. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und i genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.	n) Dienstverträge der Prokuristen, o) Erteilung und Widerruf von Prokuren. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und i genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.	n) Dienstverträge der Prokuristen, o) Erteilung und Widerruf von Prokuren. 2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und i genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
§ 14 Aufsichtsratsvergütung	§ 14 Aufsichtsratsvergütung	§ 14 Aufsichtsratsvergütung
Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.
§ 15 Wirtschaftsplan	§ 15 Wirtschaftsplan	§ 15 Wirtschaftsplan
1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.	1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.	1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.	2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.	2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.
§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht	§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht	§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu	3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu	3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erstrecken.	4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erstrecken.	4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
6. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt (§ 124 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung).	6. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt (§ 124 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung).	6. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der Stadt Königslutter am Elm, der Samtgemeinde Nord-Elm und der Gemeinde Mariental sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt (§ 124 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung).
§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile
Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung	Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung	Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung			
Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015	
von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Übertragung an ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.	von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Übertragung an ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.	von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Übertragung an ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.	
§ 18 Gewinnverwendung	§ 18 Gewinnverwendung	§ 18 Gewinnverwendung	
1. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.	1. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.	1. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.	
2. Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in die Gewinnrücklage einstellen.	2. Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in die Gewinnrücklage einstellen.	2. Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in die Gewinnrücklage einstellen.	
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG.	3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG.	3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG.	
4. Der Gewinnanspruch ist nicht abtretbar oder in sonstiger Weise belastbar (z.B. Verpfändung)	4. Der Gewinnanspruch ist nicht abtretbar oder in sonstiger Weise belastbar (z.B. Verpfändung)	4. Der Gewinnanspruch ist nicht abtretbar oder in sonstiger Weise belastbar (z.B. Verpfändung)	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen	
Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	
§ 20 Auflösung, Liquidation	§ 20 Auflösung, Liquidation	§ 20 Auflösung, Liquidation	
1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:	1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:	1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:	

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
a) durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter; b) durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 GmbHG; c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen; d) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; e) mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;	a) durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter; b) durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 GmbHG; c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen; d) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; e) mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;	a) durch Beschluss der Gesellschafter; derselbe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter; b) durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62 GmbHG; c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen; d) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; e) mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011	1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
f) durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Im Übrigen richtet sich die Auflösung und Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.	f) durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Im Übrigen richtet sich die Auflösung und Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.	f) durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Im Übrigen richtet sich die Auflösung und Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften.
§ 21 Schlussbestimmungen 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. 2. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit	§ 21 Schlussbestimmungen 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. 2. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit	§ 21 Schlussbestimmungen 1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. 2. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Elm-Lappwald Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ursprungsfassung vom 01.11.2011			1. Änderung vom 19.06.2014	2. Änderung gem. GV 01/02/15 vom 15.12.2015
(Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.			(Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.	(Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.	3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.	3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.	3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.	3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Form bedürfen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.